

Sitzung vom 10. Juli 2019

---

<b>84</b>	<b>1</b>	<b>Bevölkerung und Sicherheit</b>
	<b>1.8</b>	<b>Polizei</b>
	<b>1.8.4</b>	<b>Verkehrspolizei</b>
	<b>1.8.4.4</b>	<b>Signalisation</b>
		<b>Hofwiesenstrasse, Vorübergehende Verkehrsanordnung</b>

Öffentlich

---

### **Ausgangslage**

An der Hofwiesenstrasse in Tagelswangen nimmt die Anzahl der falsch parkierten Fahrzeuge zu. Reklamationen seitens der Anwohner häufen sich. Insbesondere im Bereich der Einmündung Zürcherstrasse kommt es aufgrund der fehlbaren Fahrzeughalter immer wieder zu gefährlichen Situationen. Zudem ist die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge nicht gewährleistet. Insbesondere dann, wenn auf dem privaten Parkplatz gegenüber Fahrzeuge parkiert sind.

Grundsätzlich wäre das Parkieren im Bereich von Strassenverzweigungen in den Artikeln 18 und 19 der Verkehrsregelverordnung (VRV) bereits geregelt. Leider ist es gerade in diesem Bereich schwierig die 5-Meter-Regelung gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. d durchzusetzen, da grosser Ermessensspielraum besteht, ab welchem Punkt gemessen wird.

Die Situation wurde anlässlich eines Augenscheins mit einem Vertreter der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich besprochen und es wurde von Seiten der Verkehrspolizei vorgeschlagen, eine vorübergehende Verkehrsanordnung gemäss § 5 Abs. 2 lit a. der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 anzuordnen.

Während der Dauer von 5 Monaten (5. August – 31. Dezember 2019) soll entlang der Strasse, bis hin zum Verbot für Motorwagen und Motorräder, ein Parkverbot signalisiert werden. Sollte sich diese Massnahme bewähren, könnte bei der Kantonspolizei auch die dauerhafte Signalisation beantragt werden.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

#### **beschliesst**

1. Gestützt auf § 5 Abs. 2 lit. a der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 wird entlang der Hofwiesenstrasse für die Dauer vom 05.08. – 31.12.2019 ein Parkverbot signalisiert (gemäss Planausschnitt).
2. Der Bereich Sicherheit wird beauftragt die vorübergehende Verkehrsanordnung im amtlichen Publikationsorgan sowie auf der Website der Gemeinde öffentlich auszuschreiben.
3. Die Signalisation des Parkverbotes erfolgt durch den Betriebsleiter der Gemeindewerke.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Bereichsleiter Gemeindewerke
  - Webseite
  - Akten

## **GEMEINDERAT LINDAU**

Bernard Hosang  
Gemeindepräsident

Erwin Kuilema  
Gemeindeschreiber

versandt am: